



PUBLICANDUM. (= der Gerechte)

Nach Maasgabe des unterm 16ten April 1817 erlassenen Publicandi ist Behufs der Erlangung eines Fonds zu successiver Abtragung der von hiesiger Stadt mit Inbegriff der Friedrichstadt contrahirten Kriegsschulden, so wie zu Aufbringung des Aufwands der nächtlichen Stadtbeleuchtung, alljährlich zu Ostern

I.

eine Steuer von Einem Groschen von jedem Hundert Thalern des Werthes des Grundeigenthums allhier, welcher vor der Hand nach dem residirten Centralsteuer-Cataster, künftig aber nach der jetzt residirt werdenden Servisgelder-Taxe zu bestimmen ist; ingleichen

II.

eine Abgabe von erpachteten oder gemietheten Wohnungen, und den, mit den Wohnungen zugleich erpachteten oder gemietheten sonstigen Behältnissen, zu Drey Pfennigen vom Thaler des Pacht- oder Miethzinnses zu erheben, und daher mit deren Aufbringung anjezt wieder zu verfahren.

Nicht minder ist mittelst allerhöchster Rescripte vom 2ten December 1817, ingleichen vom 1ten April und vom 8ten May d. J. anbefohlen worden, daß zu Bestreitung der Kosten der hiesigen Polizeypflege von den hiesigen Einwohnern ein jährlicher Beitrag von Fünf Tausend Thalern zugleich mit den Kriegsschuldenanlagen durch verhältnismäßige Erhöhung dieser Grundstücks- und Miethzinns-Abgabe eingebracht werden solle, weshalb gedachte Abgabe nunmehr und für die Zukunft

bey den Grundstücken von Einem Groschen auf Zwey Groschen vom Hundert, und

bey den Pacht- und Miethzinnsen von Drey Pfennigen auf Sechs Pfennige vom Thaler,

zu erhöhen ist.

Endlich ist auch auf einem am 1ten März v. J. gehaltenen Convente der Meißner Kreis-Stände, zu dem in Folge allerhöchsten Befehls vom 1ten Febr. v. J. von gedachtem Kreise aufzubringen gewesenem außerordentlichen Bedarfe zu den Kosten des Kunst-Strassenbaues an 24,424 Thlr. 16 gl. — von gesammten Städten des Kreises ein Aversionalbeitrag von 2000 Thlrn. — mit der Bedingung verwilligt worden, daß diese Summe von den Städten zwar nach Verhältniß der Schockzahl einer jeden, unter sich repartirt, hierauf aber jeder Stadt überlassen werden solle, die auf sie kommende Quote nach einem den Umständen angemessenen Erhebungsfuße, von den Einwohnern der Stadt wiederum aufzubringen.

Mitteltst allerhöchsten Rescripts vom 8ten d. M. ist hierauf anbefohlen worden, daß die für die Stadt Dresden ausgefallene Quote, welche überhaupt

963 Thlr. 9 gl. 5 pf.

beträgt, von den Grundstückbesitzern allhier, zugleich mit der jetzt auszuschreibenden Kriegsschulden-Anlage, durch Erhöhung derselben mit

Fünf Pfennigen von Hundert Thalern des Grundwerths aufgebracht werden solle. Demnach haben

§. 1.

sämmtliche Besitzer von Häusern, Feld- und Garten-Grundstücken, in der Residenz, zu Neustadt, Friedrichstadt, in den Vorstädten, auch dazu gehörenden außerhalb der Schläge gelegenen Häusern, ingleichen auf dem Neuen-Anbaue, den Scheunenhöfen und zu Stadt Neudorf,

von jeden Hundert Thalern des Werthes ihrer Grundstücke, welcher Werth dormalen nach dem im Jahre 1815 revidirten Centralsteuer-Cataster bestimmt wird, für dieses Mal

Zwey Groschen und Fünf Pfennige zu entrichten; Ingleichen

§. 2.

haben alle und jede zu Dresden und dessen §. 1. benannten Zubehörungen, zur Mieth wohnende Personen und Pächter

Sechs Pfennige vom Thaler des Pacht- oder Miethzinnnes

der von ihnen erpachteten oder gemietheten Wohnungen, und der mit den Wohnungen zugleich erpachteten oder gemietheten sonstigen Behältnisse, zu bezahlen.

§. 3.

Von der §. 2. gedachten Pacht- und Miethzinnß-Abgabe bleiben jedoch befreuet:

- a) die fremden allhier accreditirten Herren Gesandten,
- b) die Bewohner von Offizial-Quartieren in Königlichem, Rathß- und Geistlichen Gebäuden,
- c) die Hauswirthe in Ansehung derjenigen Quartiere, welche sie in ihren eignen Häusern bewohnen, so wie der unvermetheren Quartiere,
- d) die Bewohner der Quartiere von 12 Thaler — Miethzinnß und darunter in der Stadt und Neustadt, und von 8 Thaler — und darunter in den Vorstädten, der Friedrichstadt, dem Neuen Anbau, den Scheunenhöfen und Neudorf,
- e) die All-osenpercipienten,
- f) gemeine Soldaten und Unteroffiziere, so wie andere Militairpersonen, welche mit beyden gleichen Rang haben,

g) die Offiziere vom Lieutenant einschließlich an, in Ansehung desjenigen Miethzinnßbetrags, welcher die Summe ihres zu erhaltenden Quartiergeldes nicht übersteigt,

h) alle Deconomie-Pachtungen.

§. 4.

Die Beiträge von den Pacht- und Miethzinnßen werden von den Pächtern und Miethbewohnern an die Grundstücksbesitzer entrichtet, von den letztern aber, mittelst Lieferscheins, worzu das Schema sub C hier beygelegt ist, an die §. 6. bestimmten Einnahmen abgeliefert.

In diesem Lieferscheine, welchen der Grundstücksbesitzer mit seinem Namen zu unterschreiben hat, sind sämtliche in dem Grundstücke befindliche Pacht- oder Miethleute resp. nach den Stockwerken, vom Erdgeschoß an, aufzuführen, auch die von der Abgabe nach §. 3. befreieten Personen, mit Angabe des Grundes ihrer Befreyung, so wie die Restanten sorgfältig, und bey Vermeidung eigener Vertretung, zu bemerken.

§. 5.

Beym Ablieferung der Pacht- und Miethzinnß-Beiträge hat jeder Haus- und Grundstücksbesitzer zugleich auch diejenige Abgabe, welche er selbst nach §. 1. von dem Grundwerthe seiner Besizung zu entrichten hat, an dieselben Einnahmen mit abzuführen.

Es bedarf aber hierzu eines besondern Lieferscheines nicht, und ist zur Erleichterung und Nachricht für die Contribuenten, auf dem in jedes Haus, mit diesem Publicando abzugebenden Schema sub C, des §. 4. gedachten Lieferscheins,

die Nummer des Hauses oder Grundstücks,

die Totalsumme, nach welcher das Grundstück in dem revidirten Centralsteuer-Cataster abgeschätzt ist, und

der Betrag, welchen der Besizer des Grundstücks, in Gemäßheit dieser Abschätzungs-Summe dermalen nach 2 gl. 5 pf. von 100 Thln. des Werths zu entrichten hat,

bereits ausgeworfen und zu ersehen.

§. 6.

Die Einlieferung beyderley Abgaben ist von den Haus- und resp. Grundstücksbesizern

den 2ten, 3ten und 4ten Juny d. J.

und zwar

A.) von sämtlichen Königlichem, schriftsfäßigen, und unter Amts-Jurisdiction gelegenen Grundstücken der Stadt, Neustadt, im Italienischen Dörfchen, in Vorstädten, Friedrichstadt, den außerhalb der Schläge gelegenen Häusern und auf dem Neuen-Anbaue,

in die 2te Expeditions-Stube des hiesigen Justiz-Amts, in der 1sten Etage des Amthauses, linker Hand, an den Rügert-Sportel-Einnehmer, Herrn Bieliß,

- B.) von den unter Rath's Jurisdiction gelegenen Häusern in der Residenz:
in die Schocksteuer-Einnahme auf dem Altstädter Rathhause, 3 Treppen
hoch, linker Hand, an den Einnehmer, Herrn Lehmann, (Depu-
tatus Herr Senator Renner,)
- C.) von den unter Rath's Jurisdiction gelegenen Grundstücken der Vorstädte:
in die Einnahme, rechter Hand im Parterre des auf der Scheffelgasse neben
dem Rathhause gelegenen Hauses, im Locale der vormaligen Rath's
Logis-Expedition, an den Einnehmer, Herrn Dänhardt, (Depu-
tatus Herr Senator Renner,)
- D.) von den unter Rath's Jurisdiction gelegenen Grundstücken zu Neustadt,
vor dem schwarzen Thore, auf den Scheunenhöfen, und zu Stadt
Neudorf,
in die Servis-Einnahme zu Neustadt am Markte in dem Hause sub
No. 53. zwey Treppen hoch, an den Einnehmer, Herrn Ris, (De-
putatus Herr Vice-Stadtrichter Schnabel,)
- zu bewerkstelligen.

§. 7.

Die Zahlungen von beyderley Abgaben werden von den einzelnen Contribuenten,
wenn ihr Beytrag über Zwey Thaler — ansteigt, halb baar, halb in Cassenbillets,
angenommen.

Sämmtliche Haus- und Grundstücksbesitzer, ingleichen Miethbewohner und
Pächter werden, in Gemäßheit der oberwähnten allerhöchsten Willensmeinung, an-
durch resp. ersucht, veranlaßt und bedeutet, diesem allen pünktlich nachzukommen,
indem die nach den zur Einzahlung festgesetzten Tagen annoch unberichtigt verbliebenen
Beyträge, sodann ohne Verzug executivisch einzubringen seyn werden.

Dresden, am 19. May 1818.

Commissarii Causae.

Königl. Sächs. Hofrath und Justizamtmann

Heinrich Pechmann.

Der Rath zu Dresden.

